

# Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Hainrode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainrode in seiner Sitzung am 27.02.2003 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Hainrode beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hainrode erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

## § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.  
Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

## § 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

## § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	75,00 €
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €

2. in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften  
Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen,  
Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen  
sowie anderen jedermann zugänglichen Orten:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	37,50 €
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €

3. in den Fällen 1. und 2. für Apparate,  
mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder  
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges zum Gegenstand haben: 200,00 €

- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. der Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Hainrode mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.  
Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.  
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde Hainrode sind berechtigt, während der übliche Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hainrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hainrode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 18.03.2003

( S I E G E L )

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Hainrode (Spielapparate-Steuersatzung – Beschluss-Nr.: 143-46/03) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 11.03.2003, eingegangen am 13.03.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 18.03.2003

( S I E G E L )

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 20.03.2003 bis 26.03.2003 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.**

**ausgegangen am: 19.03.2003  
abgenommen am: 08.04.2003**

**abzunehmen am: 27.03.2003**